

## **Satzung**

### **über den Geschützten Landschaftsbestandteil Schaardeich vom 16.07.1997 LB WHV 78**

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 243), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), wird folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Unterschutzstellung**

Das in § 3 beschriebene Gebiet wird, da es insbesondere das Orts- und Landschaftsbild belebt und gliedert, durch diese Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil Schaardeich LB WHV 78 erklärt.

#### **§ 2 Schutzzweck**

Das Gelände ist geprägt durch ein kleinräumiges Nebeneinander verschiedener Strukturen.

Die linearen Landschaftselemente stellen wichtige lebensraumverknüpfende Grünverbindungen dar und sind selbst wiederum Lebensraum für diverse Tier- und Pflanzenarten.

Die auf den gut erhaltenen und erkennbaren Wurtten liegenden Hofstellen weisen einen eigenständigen Charakter auf. Sie bieten mit den Hofgebäuden, dem ausgeprägten Baumbestand, der Graft und sonstigen randlich liegenden Gräben und Ruderalflächen ein typisch ländliches Erscheinungsbild. Dieses Erscheinungsbild betont den eigenständigen Charakter des Landschafts- bzw. Ortsteils Schaardeich.

Der Laubbaumbestand ist zusammen mit den Gräben, insbesondere für das Ortsbild, von herausragender Bedeutung, aber auch die kleinklimatische Bedeutung im Stadtgebiet ist hervorzuheben.

Wesentlicher Schutzzweck ist die Sicherung des Gebietes aufgrund der Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild, insbesondere durch Erhalt unbebauter Flächen und des umfangreichen Gehölzbestandes.

### § 3 Geltungsbereich

Der Geschützte Landschaftsbestandteil Schaardeich hat eine Größe von ca. 5,4 ha.

Er umfasst den Siedlungsbereich ‚Schaardeich‘ von der Einmündung der Kurt-Schumacher-Straße in die Oldenburger Straße bis einschließlich der Hofstelle Lohe, mit Ausnahme querender Straßen und des Teilabschnittes zwischen Hofstelle Andreae und Hofstelle Lohe.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung: Rüstringen

#### Flur 11

Flurstücke:

373/10, 699/10, 771, 772, 21/1, 24/1, 468/25, 272/26, 681/27, 471/40, 472/43, 502/40, 627/56

#### Flur 12

Flurstücke:

1402/2, 1403/0, 1404/2, 1405/1, 16/1, 19/3, 37/1, 1381/19, 1460/37, 1355/142, 144

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt (DGK 5, M 1:2000) gekennzeichnet.

Geschützt sind die Flächen in ihrer Gesamtheit mit allen biotischen und abiotischen Naturraumfaktoren.

Die Karte ist Bestandteil der Satzung und kann beim Umweltamt der Stadt Wilhelmshaven während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### § 4 Verbote

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Handlungen untersagt:

1. Rodung oder Schädigung von Bäumen, Baumgruppen, Gehölzen sowie anderen Vegetationsbeständen,
2. unnötige Beunruhigung, Fang, Verletzung oder Tötung frei lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Vernichtung ihrer Eier, Nester, Baue und anderer Wohnstätten,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen, Veränderung der vorhandenen Geländege-  
stalt,

4. die Gräben sowie deren Bewuchs zu beseitigen, zu verändern, zu verschmutzen oder die biologische Wirksamkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen,
5. Aufstellen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Geschützten Landschaftsbestandteil oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
6. Gehölze, Gebüsche und Röhricht von Tieren beweiden zu lassen,
7. die Nutzungsänderung von Grundstücken,
8. Verlegung oberirdischer Leitungen,
9. Errichtung und wesentliche äußere Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
10. Verwendung von Pestiziden,
11. Ablagerung von Abfällen, Unrat, Müll, Schrott und/oder Abraum jeglicher Art,
12. Bau von Verkehrsanlagen.

## § 5

### Ausnahmen und Befreiungen

Die Verbote in § 4 gelten nicht für:

1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Satzung ein Rechtsanspruch oder Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
2. Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils dienen, soweit diese in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der Stadt Wilhelmshaven abgestimmt sind,
3. Nachmodellierung des Geländes an geeigneten Stellen in Anlehnung an den historischen Deichzug, dies ist im Einzelfall abzustimmen,
4. in Bebauungsplangebieten innerhalb festgelegter Baugrenzen zulässige Bebauung. Die Baugrenzen dienen der baurechtlichen Sicherung vorhandener Gebäude und ermöglichen in gewissem Umfang die Errichtung oder Erweiterung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen. Die Errichtung baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberkante sowie außerhalb der dargestellten Baugrenzen ist verboten. Vorhandene Anlagen, auch außerhalb der festgelegten Baugrenzen, genießen Bestandsschutz, soweit sie rechtmäßig errichtet worden sind.

Die Stadt Wilhelmshaven kann auf Antrag Befreiungen von den Verboten in § 4 gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 53 Nds. Naturschutzgesetz erfüllt sind.

## § 6 Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden (§ 29 Nds. Naturschutzgesetz).

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung durch die Stadt Wilhelmshaven erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wilhelmshaven, 16.07.1997  
Stadt Wilhelmshaven

gez.

Menzel  
Oberbürgermeister

gez.

Schreiber  
Oberstadtdirektor